

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11723			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 29.06.2017 Verfasser: Arne Longeric			
Beschluss über die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Stadt Klütz Finanzausschuss der Stadt Klütz Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat die Verwaltung beauftragt die Straßenreinigungssatzung und die entsprechende Gebührensatzung zu aktualisieren und neu zu kalkulieren.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz vom 24. Oktober 2002 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 26. Juni 2011 sind vollständig novelliert worden. Alle Änderungen und Ergänzungen sind auf aktuelle Rechtsprechungen angepasst worden - siehe synoptische Darstellung der Neufassung.

Insbesondere die Ortsteile (Ortsdurchfahrten) sind nunmehr aufgenommen worden. Da bei Kontrolle von Kehrmeter im Stadtgebiet deutliche Differenzen aufgetreten sind, wurden die Erfassung der Kehrmeter vollständig über das GIS-Programm des Zweckverbandes Grevesmühlen aktualisiert. Insgesamt sind in der Stadt Klütz und Ortsteilen rund 34.000 Kehrmeter (vorher 13.434 Kehrmeter) erfasst worden. Des Weiteren erfolgte als Vorschlag eine Aufteilung in zwei Reinigungsklassen.

Neuer Sachstand vom 19. Juli 2017:

Die Matrix der Straßen in der Stadt Klütz und den Ortsteilen wird zur Sitzung des Finanzausschusses am 24. Juli 2017 nachgereicht. Eine Aktualisierung der Erfassung der Frontmeter nebst Frontmeterberechnung ist als Anlage angefügt worden.

Neuer Sachstand vom 20. Februar 2018:

Aktualisierung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz entsprechend der Beratungen in den Fachausschüssen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende Neufassung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

- Mehreinnahmen können noch nicht beziffert werden.

Anlagen:

- Synoptische Darstellung | Lesefassung der Straßenreinigungssatzung gegenüber der Neufassung - mit Änderungen aus den Fachausschüssen
- Entwurf der Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz - mit Änderungen aus den Fachausschüssen
- Frontmetererfassung der Stadt Klütz vom Februar 2018

Stadt Klütz mit Ortsteile		Straßenreinigung Erfassung der Frontmeter						Legende: "neu" "aus Bestand 1996" "neu / Vorschlag aus den Gremien"
Straßenname	Gemeinde	Ortsteil	Priorität im Winterdienst	Frontmeter -alt- 25. Juni 1996	Frontmeter GIS	zzgl. Frontmeter der Hinterlieger	Frontmeter -neu- 2017	Bemerkung
Am Markt	Stadt Klütz		1	134	141,60	0	142	Korrektur entsprechend EÖB
Am Park	Stadt Klütz		-	0	0,00	0	0	Keine Reinigung (Kiesweg)
Am Steigstück	Stadt Klütz		2	0	193,00	0	202	neu mit Messrad erfasst
Am Wasserwerk	Stadt Klütz		2	0	0,00	0	0	Keine Reinigung (Parkplatz und Zufahrt)
An de Klützer Bäk	Stadt Klütz		2	0	401,00	0	405	neu
An der Bamburg	Stadt Klütz		1	1.161	854,10	318	1.172	Korrektur ohne Seiten- bzw. Stichstraßen
An der Festweise	Stadt Klütz		1	0	330,48	0	330	neu
An der Mühle	Stadt Klütz		2	486	736,04	0	736	Korrektur ohne Seiten- bzw. Stichstraßen
Bahnhofstraße	Stadt Klütz		2	246	255,90	0	256	Korrektur entsprechend EÖB
Boltenhagener Straße	Stadt Klütz		Landesstraße	200	1.474,76	27	1.502	Korrektur entsprechend EÖB (bis Ortstafel)
Dwasswech	Stadt Klütz		2	0	206,90	121	328	Korrektur ohne Seiten- bzw. Stichstraßen
Güldenhorn	Stadt Klütz	Güldenhorn	2	0	0,00	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne
Im Gewerbepark	Stadt Klütz		2	0	475,42	0	475	Korrektur entsprechend EÖB
Im Kaiser	Stadt Klütz		2	208	313,56	0	323	Korrektur entsprechend EÖB
Im Thurow	Stadt Klütz		2	0	437,58	0	438	Korrektur mit neuen Grundstücken
Lindenring	Stadt Klütz		1	2.158	1.925,32	0	1.925	Korrektur entsprechend EÖB (ohne Weg zwischen Blöcken)
Lübecker Straße	Stadt Klütz		Landesstraße	575	929,50	0	930	Ortstafel bis "Rudolf-Breitscheid-Straße"
Mühlenberg	Stadt Klütz		2	480	428,38	91	519	Korrektur entsprechend EÖB
Neue Siedlung	Stadt Klütz		2	174	341,40	0	341	Korrektur entsprechend EÖB
Neuer Weg	Stadt Klütz		1	240	286,46	0	286	Korrektur entsprechend EÖB
Oberklützer Weg	Stadt Klütz		1	100	618,20	107	725	Korrektur entsprechend GIS
Pfarrhufe	Stadt Klütz		1	0	374,58	98	473	neu
Predigerstraße	Stadt Klütz		2	216	233,04	6	239	Korrektur entsprechend EÖB
Rudolf-Breitscheid-Straße	Stadt Klütz		1	1.820	1.175,24	136	1.311	Korrektur entsprechend EÖB
Schlossstraße	Stadt Klütz		1	1.106	1.622,98	167	1.790	"Am Markt" bis Ende der Bebauung (Einfahrt Schloss)
Schulweg	Stadt Klütz		2	0	427,32	0	427	Vorschlag vom Wirtschaft-, Tourismus- und Umweltausschuss
St.- Jürgens -Ring	Stadt Klütz		2	0	1314,06	30	1.344	neu
Straße des Friedens	Stadt Klütz		1	586	607,88	44	652	Korrektur entsprechend EÖB
Ulmenweg	Stadt Klütz		2	0	78,43	0	78	Korrektur "Schloßstraße" bis Einmündung "Neue Siedlung"
Uns Hüsung	Stadt Klütz		2	120	295,04	35	330	Korrektur entsprechend GIS
Wismarsche Straße	Stadt Klütz		Landesstraße	990	1.286,74	85	1.372	Ortstafel bis "Am Markt"
"Arpshagen"	Stadt Klütz		-	486	0,00	0	0	inkl. bei "An der Chaussee"
Gesamt (Stadtgebiet)				11.486	17.765	1265	19052,35	

Stadt Klütz mit Ortsteile		Straßenreinigung Erfassung der Frontmeter						Legende: "neu" "aus Bestand 1996" "neu / Vorschlag aus den Gremien"	
Straßenname	Gemeinde	Ortsteil	Priorität im Winterdienst	Frontmeter -alt- 25. Juni 1996	Frontmeter GIS	zzgl. Frontmeter der Hinterlieger	Frontmeter -neu- 2017	Bemerkung	
An der Chaussee	Stadt Klütz	OT Arpshagen	1	0	2.299,48	213	2.512	Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel	
Neue Straße	Stadt Klütz	OT Arpshagen	2	0	1.558,78	413	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Achterweg	Stadt Klütz	OT Christinenfeld	-	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Am Bauernweg	Stadt Klütz	OT Christinenfeld	2	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Christinenfeld	Landesstraße	0	1.699,78	0	1.700	Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel	
Eulenkruge	Stadt Klütz	OT Christinenfeld	Landesstraße	0	0,00		0	keine Reinigung vorgesehen	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Goldbeck - (1)	1	0	1.247,86	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Goldbeck - (2)	1	0	1.725,92	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Am Trockenwerk	Stadt Klütz	OT Grundshagen	-	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Grundshagen	2	0	2.021,86	120	2.142	Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel	
Dorfstraße (Richtung Steinbeck)	Stadt Klütz	OT Grundshagen	-	0	1.065,94	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße (Teich)	Stadt Klütz	OT Grundshagen	-	0	560,84	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Hofzumfelde	2	0	851,68	522	1.374	Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Kühlenstein	2	0				keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Niederklütz	1	0	1.177,20	99	1.276	Reinigung von Ortstafel bis Ende der Bebauung	
Am Gutshof	Stadt Klütz	OT Oberhof	-	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Neue Reihe	Stadt Klütz	OT Oberhof	1	0	994,00	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Zur Allee	Stadt Klütz	OT Oberhof	1	0	684,00	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Zur Gärtnerei	Stadt Klütz	OT Oberhof	1	0	634,00	44	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Zur Traktorenwerkstatt	Stadt Klütz	OT Oberhof	2	0	598,00	103	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Steinbeck	1	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Tarnewitzerhagen	1	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
An der Chaussee	Stadt Klütz	OT Wohlenberg	Landesstraße	0	1.069,86	413	1.483	Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel	
An der Wiek	Stadt Klütz	OT Wohlenberg	1	0	669,24	0	669 neu		
Ostseeblick	Stadt Klütz	OT Wohlenberg	1	0	883,48		883 neu		
Reethausweg	Stadt Klütz	OT Wohlenberg	-	0	0,00		0	keine Reinigung vorgesehen	
Gesamt (Ortsteile)	Stadt Klütz	alle Ortsteile		0	19.742	1.927	12.040		
Gesamt (Stadtgebiet)	Stadt Klütz			11.486	17.765	1.265	19.052		
							31.092	Frontmeter der Stadt Klütz mit Ortsteilen	

**Stadt Klütz
mit Ortsteile**

Straßenreinigung | Matrix über die Straßen der Stadt Klütz und Ortsteile

Straßenname	Ortsteil	Straßen- reinigung	Priorität im Winterdienst	Straßenbelag	Kantstein	Rinne	Zustand der Straße (Schulnoten)	Bäume direkt an der Straße (ca. Anzahl)	Gefahren- lage?	Bemerkung
Am Markt		Ja	1	Kopfsteinpflaster	Ja	Ja	2	Keine	Keine	
Am Park		Nein	-	Kiestragschicht	Nein	Nein	2	Allee	Keine	
Am Steigstück		Ja	2	Asphalt	Nein	Nein	2	Keine	Keine	
Am Wasserwerk		Nein	2	Kopfsteinpflaster	Ja	Ja	2	2	Keine	
An de Klützer Bäk		Ja	2	Asphalt	Ja	Ja	2	Keine	Keine	
An der Bamburg		Ja	1	Asphalt	Ja	Ja	2	7	Keine	
An der Festweise		Ja	1	Asphalt	Ja	Ja	2	Keine	Keine	
An der Mühle		Ja	2	Asphalt	Ja	Nein	2	4	Keine	
Bahnhofstraße		Ja	2	Kopfsteinpflaster	Ja	Ja	2	Keine	Keine	
Boltenhagener Straße		Ja	Landesstraße	Kopfsteinpflaster / Asphalt	Ja	Ja	2	33	Keine	
Dwasswech		Ja	2	Asphalt	Nein	Nein	2	Keine	Keine	
Güldenhorn		Nein	2	Asphalt	Nein	Nein	3	Keine	Keine	
Im Gewerbepark		Ja	2	Asphalt	Ja	Nein	2	28	Keine	
Im Kaiser		Ja	2	Kopfsteinpflaster	Teilweise	Teilweise	3	7	Keine	
Im Thurow		Ja	2	Kopfsteinpflaster	Ja	Ja	2	Keine	Keine	
Lindenring		Ja	1	Asphalt	Ja	Nein	3	60	Keine	
Lübecker Straße		Ja	Landesstraße	Asphalt	Ja	Ja	3	47	Keine	
Mühlenberg		Ja	2	Asphalt	Ja	Nein	2	2	Keine	
Neue Siedlung		Ja	2	Asphalt	Ja	Nein	3	Keine	Keine	
Neuer Weg		Ja	1	Kopfsteinpflaster / Asphalt	Ja	Ja	2	Keine	Keine	
Oberklützer Weg		Ja	1	Asphalt	Teilweise	Teilweise	2	4	Keine	
Pfarrhufe		Ja	1	Asphalt	Ja	Ja	2	8	Keine	
Predigerstraße		Ja	2	Kopfsteinpflaster	Ja	Ja	2	8	Keine	
Rudolf-Breitscheid-Straße		Ja	1	Kopfsteinpflaster / Asphalt	Ja	Ja	2	1	Keine	
Schloßstraße		Ja	1	Kopfsteinpflaster / Asphalt	Ja	Ja	2	90	Keine	
Schulweg		Ja	2	Kopfsteinpflaster	Ja	Ja	2	5	Keine	
St.-Jürgen-Ring		Ja	2	Asphalt / Verbund	Teilweise	Nein	2	25	Keine	
Straße des Friedens		Ja	1	Asphalt	Ja	Nein	2	Keine	Keine	
Ulmenweg		Ja	2	Asphalt	Ja	Nein	2	Keine	Keine	
Uns Hüsung		Ja	2	Asphalt	Ja	Teilweise	2	Keine	Keine	
Wismarsche Straße		Ja	Landesstraße	Kopfsteinpflaster / Asphalt	Ja	Ja	2	Keine	Keine	

**Stadt Klütz
mit Ortsteile**

Straßenreinigung | Matrix über die Straßen der Stadt Klütz und Ortsteile

Straßenname	Ortsteil	Straßen- reinigung	Priorität im Winterdienst	Straßenbelag	Kantstein	Rinne	Zustand der Straße (Schulnoten)	Bäume direkt an der Straße (ca. Anzahl)	Gefahren- lage?	Bemerkung
An der Chaussee	OT Arpshagen	Ja	1	Asphalt	Ja	Ja	2	80	Keine	
Neue Straße	OT Arpshagen	Nein	2	Asphalt	Nein	Nein	3	10	Keine	
Achterweg	OT Christinenfeld	Nein	-	Kies, Betonplatten	Nein	Nein	3	2	Keine	
Am Bauernweg	OT Christinenfeld	Nein	2	Kies, Betonplatten	Nein	Nein	3	14	Keine	
Dorfstraße	OT Christinenfeld	Ja	Landesstraße	Asphalt	Ja	Nein	2	48	Keine	
Eulenkrug	OT Christinenfeld	Nein	Landesstraße	Asphalt	Nein	Nein	2	22	Keine	
Dorfstraße	OT Goldbeck - (1)	Nein	1	Asphalt	Nein	Nein	2	17	Keine	
Dorfstraße	OT Goldbeck - (2)	Nein	1	Asphalt	Nein	Nein	2	80	Keine	
Am Trockenwerk	OT Grundshagen	Nein	-	Asphalt					Keine	
Dorfstraße	OT Grundshagen	Ja	2	Asphalt	Ja	Ja	3	100	Keine	
Dorfstraße (Richtung Steinbeck)	OT Grundshagen	Ja	-	Asphalt	nein	nein	-	-	Keine	
Dorfstraße (Teich)	OT Grundshagen	Nein	-	Kopfsteinpflaster, unbefestigt	Ja	Ja	3	100	Keine	
Dorfstraße	OT Hofzumfelde	Ja	2	Asphalt	Ja	Ja	2	50	Keine	
Dorfstraße	OT Kühlenstein	Nein	2	Asphalt	Nein	Nein	2	170	Keine	
Dorfstraße	OT Niederklütz	Ja	1	Asphalt	Ja	Ja	2	35	Keine	
Am Gutshof	OT Oberhof	Nein	-	Asphalt	Nein	Nein	2	4	Keine	
Neue Reihe	OT Oberhof	Nein	1	Asphalt	Nein	Nein	2	100	Keine	
Zur Allee	OT Oberhof	Nein	1	Asphalt	Ja	Nein	2	50	Keine	
Zur Gärtnerei	OT Oberhof	Nein	1	Asphalt	Ja	Nein	2	35	Keine	
Zur Traktorenwerkstatt	OT Oberhof	Nein	2	Asphalt	Ja	Nein	2	34	Keine	
Dorfstraße	OT Steinbeck	Nein	1	Asphalt	Nein	Nein	3	250	Keine	
Dorfstraße	OT Tarnewitzerhagen	Nein	1	Asphalt	Nein	Nein	2	70	Keine	
An der Chaussee	OT Wohlenberg	Ja	Landesstraße	Asphalt	Ja	Ja	2	32	Keine	
An der Wiek	OT Wohlenberg	Ja	1	Asphalt	Ja	Nein	2	2	Keine	
Ostseeblick	OT Wohlenberg	Ja	1	Asphalt	Ja	Nein	2	10	Keine	
Reethausweg	OT Wohlenberg	Nein	-	Asphalt	Ja	Nein	2	2	Keine	

Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz

Vom ...

Auf der Grundlage der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, S. 777) und des § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 436) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 2017 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- 1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) oder dem Bundesfernstraßengesetz (FstrG) gewidmet sind.
- 2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Klütz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühr

- 1) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen. Das Verzeichnis setzt sich aus zwei Reinigungsklassen zusammen.
- 2) Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung folgender Straßen / Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers; in den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

- 2) anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- 3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Klütz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jeder Zeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht oder nachgewiesen ist.
- 5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Tierkot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- 2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- 3) Art und Umfang der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage zu dieser Satzung sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf die Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- 1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlichen Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - b) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- 2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bzw. gesetzlich freigegebenen Auftaumitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmün-

dungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

- b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee- und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 - c) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehweg sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - d) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe bzw. gesetzlich freigegebene Auftaumittel verwendet werden.
 - e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo diese möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das angrenzende Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- 3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- 1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 StrWG - MV die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot. Die Beseitigung obliegt neben dem Hundeführer auch dem Hundehalter.
- 3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm das zumutbar ist

§ 7

Grundstücksbegriff

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- 2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- 3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob

sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegenden Grundstück gilt auch ein, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zu erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Klütz in der Fassung vom 24. Oktober 2002 nebst zugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Klütz, den ...

-Dienstsiegel-

Guntram Jung
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage - Straßenverzeichnis der Stadt Klütz mit Ortsteile:

Reinigungsklasse I

1. Pflichten der Stadt Klütz:

- a) Wöchentliche Reinigung der gesamten Straßenanlage
- b) Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 5 Abs. 1 übertragen worden ist.

2. Pflichten der Anlieger:

- a) Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 5 Abs. 1 bestimmten Straßenteilen.

3. Verzeichnis der Straßen:

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| ▪ Am Markt | ▪ Mühlenberg |
| ▪ Am Steigstück | ▪ Neue Siedlung |
| ▪ An de Klützer Bäk | ▪ Oberklützer Weg |
| ▪ An der Bamburg | ▪ Pfarrhufe |
| ▪ An der Festwiese | ▪ Predigerstraße |
| ▪ An der Mühle | ▪ Rudolf-Breitscheid-Straße |
| ▪ Bahnhofstraße | ▪ Schloßstraße |
| ▪ Boltenhagener Straße | ▪ Schulweg |
| ▪ Dwasswech | ▪ St.-Jürgen-Ring |
| ▪ Im Gewerbepark | ▪ Straße des Friedens |
| ▪ Im Kaiser | ▪ Ulmenweg |
| ▪ Im Thurow | ▪ Uns Hüsung |
| ▪ Lindenring | ▪ Wismarsche Straße |
| ▪ Lübecker Straße | |

Reinigungsklasse II

1. Pflichten der Stadt Klütz:

- a) Zweiwöchentliche Reinigung der gesamten Straßenanlage
- b) Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 5 Abs. 1 übertragen worden ist.

2. Pflichten der Anlieger:

- a) Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 5 Abs. 1 bestimmten Straßenteilen.

3. Verzeichnis der Straßen:

- | | |
|--|---|
| ▪ Ortsteil Arpshagen
An der Chaussee | ▪ Ortsteil Hofzumfelde
Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) |
| ▪ Ortsteil Christinenfeld
Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) | ▪ Ortsteil Niederklütz
Dorfstraße |
| ▪ Ortsteil Grundshagen
Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) | ▪ Ortsteil Wohlenberg
An der Chaussee (Ortsdurchfahrt)
An der Wiek
Ostseeblick |

Synopsis der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz (Lesefassung bestehend aus den Fassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz vom 24. Oktober 2002 und der 1. Satzungsänderung vom 26. Juni 2011)	Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz
§ 1 Reinigungspflichtige Straßen	§ 1 Reinigungspflichtige Straßen
<p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Mecklenburg Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.</p> <p>(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Damshagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.</p>	<p>1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) oder dem Bundesfernstraßengesetz (FstrG) gewidmet sind.</p> <p>2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Klütz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.</p>
§ 2 Straßenreinigungsgebühr	§ 2 Straßenreinigungsgebühr
<p>Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.</p>	<p>1) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen. Das Verzeichnis setzt sich aus zwei Reinigungsklassen zusammen.</p> <p>2) Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.</p>

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehweg, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden darf.
 2. Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Teil des Straßenkörpers.
 3. In den im Verzeichnis aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
- (2) anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Damshagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jeder Zeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht oder nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung folgender Straßen / **Straßenteile** wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden darf.
 - b) **Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers; in den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.**
- 2) anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- 3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Klütz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jeder Zeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht oder nachgewiesen ist.
- 5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßen sind an jedem Donnerstag und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

In der Zeit vom 01. April bis 30. September bis 19.00 Uhr
In der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhr
zu säubern.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot sowie das Mähen von Rasenflächen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite der Geh- und Radwege eingeschränkt wird oder die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (3) Zugelassene Herbizide dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung im Straßenbereich eingesetzt werden, andere chemische Mittel nicht. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen anliegenden Grundstücke und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Tierkot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- 2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- 3) Art und Umfang der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage zu dieser Satzung sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf die Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen
 1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlichen Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bzw. gesetzlich freigegebenen Auftaumitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee- und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehweg sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- 1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlichen Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - b) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- 2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bzw. gesetzlich freigegebenen Auftaumitteln, **jedoch nicht mit Salz**, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee- und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 - c) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehweg sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

<p>4. Glätte ist in der Zeit von 8. 00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe bzw. gesetzlich freigegebene Auftaumittel verwendet werden.</p> <p>5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo diese möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das angrenzende Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p>	<p>d) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe bzw. gesetzlich freigegebene Auftaumittel verwendet werden.</p> <p>e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo diese möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das angrenzende Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 Str.WG M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung von Hundekot.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</p> <p>1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 StrWG - MV die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot. Die Beseitigung obliegt neben dem Hundeführer auch dem Hundehalter.</p> <p>3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm das zumutbar ist</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.</p> <p>(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Grundstücksbegriff</p> <p>1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.</p> <p>3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zu erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V. mit § 50 StrWG M-V verletzt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zu erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2002 in Kraft. (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Klütz in der Fassung vom 06.03.1996 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Klütz in der Fassung vom 24. Oktober 2002 nebst zugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.</p>
<p><u>Anlage zu § 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz vom 24.10.2002</u></p> <p><u>Stadt Klütz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Am Markt - An der Bamburg - An der Mühle - Am Steigstück - Bahnhofstraße - Boltenhagener Straße - Dwasswech - Im Gewerbepark - Im Kaiser - Im Thurow - Lindenring - Lübecker Straße - Mühlenberg - Neue Siedlung - Oberklützer Weg - Predigerstraße - R.-Breitscheid-Straße - St.-Jürgen-Ring - Schloßstraße - Uns Hüsung - Wismarsche Straße <p style="text-align: right;">-2-</p>	<p><u>Anlage - Straßenverzeichnis der Stadt Klütz mit Ortsteile:</u></p> <p><u>Reinigungsklasse I</u></p> <p><u>1. Pflichten der Stadt Klütz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wöchentliche Reinigung der gesamten Straßenanlage b) Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 5 Abs. 1 übertragen worden ist. <p><u>2. Pflichten der Anlieger:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 5 Abs. 1 bestimmten Straßenteilen. <p><u>3. Verzeichnis der Straßen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Am Markt ▪ Am Steigstück ▪ An de Klützer Bäk ▪ An der Bamburg ▪ An der Festwiese ▪ An der Mühle ▪ Bahnhofstraße ▪ Boltenhagener Straße ▪ Dwasswech ▪ Im Gewerbepark ▪ Im Kaiser ▪ Im Thurow ▪ Lindenring ▪ Lübecker Straße

<p><u>Ortsteil Arpshagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - An der Chaussee <p><u>Ortsteil Wohlenberg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - An der Chaussee (Ortsdurchfahrt) <p><u>Ortsteil Christinenfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) <p><u>Ortsteil Hofzumfelde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) <p><u>Ortsteil Goldbeck</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) <p><u>Ortsteil Grundshagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mühlenberg ▪ Neue Siedlung ▪ Oberklützer Weg ▪ Pfarrhufe ▪ Predigerstraße ▪ Rudolf-Breitscheid-Straße ▪ Schloßstraße ▪ Schulweg ▪ St.-Jürgen-Ring ▪ Straße des Friedens ▪ Ulmenweg ▪ Uns Hüsung ▪ Wismarsche Straße <p>Reinigungsklasse II</p> <p><u>1. Pflichten der Stadt Klütz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zweiwöchentliche Reinigung der gesamten Straßenanlage b) Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 5 Abs. 1 übertragen worden ist. <p><u>2. Pflichten der Anlieger:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 5 Abs. 1 bestimmten Straßenteilen. <p>3. Verzeichnis der Straßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ortsteil Arpshagen An der Chaussee ▪ Ortsteil Christinenfeld Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) ▪ Ortsteil Grundshagen Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)
---	--

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">▪ Ortsteil Hofzumfelde
Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)
▪ Ortsteil Niederklütz
Dorfstraße
▪ Ortsteil Wohlenberg
An der Chaussee (Ortsdurchfahrt)
An der Wiek
Ostseeblick |
|--|---|